

Satzung (MUSTER)

der SchülerInnenvertretung
des Cusanus-Gymnasiums in Wittlich

1. SchülerInnenvertretung

Die SchülerInnenvertretung (SV) ist die demokratische, selbstständige Vertretung aller Schülerinnen und Schüler des Cusanus-Gymnasiums in Wittlich (CGW).

2. Organe der SV

Die SV gliedert sich in folgende Organe:

- a) SchülerInnenvollversammlung (SVV)
- b) Konferenz der Klassen- und KurssprecherInnen (KSK)
- c) SV-Vorstand („SV-Team“)
- d) ggf. Ausschüsse

3. SchülerInnenvollversammlung

3.1. Die SchülerInnenvollversammlung (SVV) ist das höchste beschlussfassende Gremium der SV.

3.2. Zur Zuständigkeit der SVV gehören:

- a) Wahl, Entlastung und ggf. Abwahl des SV-Vorstandes, sofern dazu gesondert eingeladen wurde
- b) schulpolitische Entscheidungen von außerordentlicher Wichtigkeit
- c) Satzungsänderungen

3.3. Alle Mitglieder von Gremien der SV sind an die Beschlüsse der SVV gebunden.

3.4. Die SVV ist gegenüber dem SV-Vorstand weisungsbefugt.

3.5. Die SVV tagt mindestens einmal pro Schuljahr.

3.6. Der SV-Vorstand beruft die SVV per Aushang unter Nennung einer vorläufigen Tagesordnung und bei einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche ein.

3.7. Die erste SVV im Schuljahr muss spätestens sechs Wochen nach Beginn des Schuljahres tagen. Sie wählt den SV-Vorstand.

3.8. Teilnahme-, rede-, antrags- und stimmberechtigt ist jeder Schüler/ jede Schülerin des CGW. Die SVV kann mit einfacher Mehrheit anderen Personen Teilnahme- und Rederecht entziehen oder sie zu bestimmten Punkten anhören.

3.9. Macht eine Person, der das Teilnahme- und Rederecht verweigert wurde, von einem formalen Recht Gebrauch, weiterhin teilnehmen zu dürfen, so ist die Sitzung auf Antrag eines/ einer Antragsberechtigten sofort zu schließen. Über das weitere Vorgehen entscheidet der SV-Vorstand.

3.10. Die SVV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach der Satzung Stimmberechtigten anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde.

3.11. Eine SVV ist vom SV-Vorstand binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der SchülerInnen dies fordert.

3.12. Wahlen können in den Klassen bzw. Kursen vom jeweiligen Klassen- bzw. KurssprecherIn durchgeführt werden. Der SV-Vorstand bestimmt dazu einen Stichtag. Jede Schülerin/ jeder Schüler hat eine Stimme.

4. Konferenz der Klassen- und KurssprecherInnen (KSK)

4.1. Zu den Zuständigkeiten der KSK gehören:

- a) Entscheidungen über wichtige, grundsätzliche Belange der SchülerInnenschaft
- b) Beratung und Unterstützung des SV-Vorstandes
- c) Kontrolle des SV-Vorstandes
- d) Informationsaustausch zwischen den Klassen und Kursen und dem SV-Vorstand
- e) Vorbereitung von Satzungsänderungen

4.2. Jede Klasse/jeder Stammkurs entsendet ihre Klassen- / KurssprecherInnen sowie deren

VertreterInnen. Sie sind verpflichtet

- a) im Interesse ihrer Klasse/ ihres Stammkurses zu handeln.
- b) sich an die Beschlüsse der Klasse/ des Kurses zu halten (imperatives Mandat).
- c) der Klasse/ dem Kurs Bericht zu erstatten.

4.3. Teilnahme-, rede- und antragsberechtigt sind alle SchülerInnen des CGW. Der SV-Vorstand leitet die Sitzung und gibt Bericht über seine Arbeit und die Erfüllung von Aufträgen.

4.4. Stimmberechtigt sind die entsandten Delegierten. Jeder/ jede Delegierte hat eine Stimme. Stimmhäufungen oder Übertragungen sind nicht zulässig.

4.5. Die KSK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

4.6. Die erste KSK im Schuljahr wählt

- a) zwei Delegierte und deren VertreterInnen zum Schulausschuss. Außerdem ist die Schülersprecherin/ der Schülersprecher sowie ihre/ seine Vertreterin bzw. ihr/ sein Vertreter zum Schulausschuss delegiert. Diese sechs SchülerInnen sind gleichzeitig die Delegierten zur Gesamtkonferenz.
- b) je eine/ einen StufensprecherIn für die 5.-7., die 8.-10. und die 11.-13. Klassenstufe sowie deren VertreterInnen.
- c) drei Delegierte sowie deren VertreterInnen zum Schulbuchausschuss.
- d) zwei Delegierte sowie deren VertreterInnen zur KreisschülerInnenvertretung Bernkastel-Wittlich.
- e) eine/einen VerbindungslehrerIn sowie deren/dessen VertreterIn.
- f) weitere Ämter auf Antrag.

4.7. Eine KSK ist vom SV-Vorstand binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens Viertel der Klassen- / KurssprecherInnen dies fordert.

5. SV-Vorstand

5.1. Der SV-Vorstand vertritt die Interessen der SchülerInnen des CGW gegenüber Schulleitung, Lehrerschaft, Elternschaft, der übrigen Öffentlichkeit sowie anderen Verbänden und Institutionen. Er führt die Beschlüsse der SVV und der KSK aus.

5.2. Der SV-Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Er wird binnen sechs Wochen nach Beginn des Schuljahres von der SVV in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt.

5.3. Der SV-Vorstand gibt der gesamten SchülerInnenschaft, insbesondere der KSK, regelmäßig Bericht über seine Arbeit.

5.4. Die Amtszeit des SV-Vorstandes beträgt ein Schuljahr. Nach Ablauf des Schuljahres bleibt der SV-Vorstand solange kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

5.5. Der SV-Vorstand kann jederzeit durch die einfache Mehrheit der SVV abgewählt werden.

5.6. Jedes Mitglied des SV-Vorstandes kann sein Amt jederzeit ohne Angaben von Gründen niederlegen. Wird dies vom SV-Vorstand gewünscht, oder ist es nötig, da sonst die Zahl der Mitglieder des SV-Vorstandes unter drei sinken würde, so kann die KSK die Position des ausscheidenden Mitgliedes auf Vorschlag neu besetzen. Diese Wahl wird erst gültig, wenn sie von der nächsten SVV bestätigt wird.

6. Allgemeines

6.1. Alle Wahlen der SV sind auf Antrag eines/einer Stimmberechtigten geheim abzuhalten.

6.2. Diese Satzung kann jederzeit von der SVV mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen geändert werden.

6.3. Diese Satzung tritt durch Beschluss der SchülerInnenschaft in der Woche vom 24.06.2009 bis 01.07.2009, vorbereitet durch die KSK am 24.06.2009, mit einfacher Mehrheit in Kraft.

6.4. Die Satzung wird der Schulleitung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

6.5. Der SV-Vorstand trägt dafür Sorge, dass die Satzung jedem Schüler/ jeder Schülerin während der Schulzeit einsehbar ist.